

KONZEPT der Österreichischen Ärztekammer zur ROTATION in der Facharztausbildung gemäß § 10 Abs 13 ÄrzteG

Zweck der Rotation:

1. Kennenlernen einer anderen Organisationsform in einer anderen Krankenanstalt und
2. Ergänzung bzw. Vertiefung des Ausbildungskatalogs.

Dauer der Rotation + Rotationsinhalte:

Die Fachgruppen in den Ländern haben die Aufgabe auf Basis der aktuellen Rasterzeugnisse festzulegen, welche Ausbildungsinhalte in den jeweiligen Krankenhäusern angeboten werden. Welche Inhalte im Rahmen einer Rotation zu erlernen sind und in welcher Zeit.

Der Rotationsplan ist der Ausbildungskommission des jeweiligen Bundeslandes zur Genehmigung vorzulegen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe, die die Rotation zu erstellen hat: Primärärzte, Mittelbauärzte und Turnusärzte der jeweiligen Fachgruppe aus Krankenhäusern verschiedenen Versorgungstyps.

Die Rotation soll maximal sechs Monate dauern. Die Ausbildungskommission der jeweiligen Bundesländer kann auch beschließen, dass die Rotation in bestimmten Sonderfächern auch länger als sechs Monate zu dauern hat, wobei zuvor die jeweilige Fachgruppe anzuhören ist.

Wohin ist zu rotieren?

1. Turnusärzte in Standardkrankenanstalten rotieren in eine Schwerpunkt- oder Zentralkrankenanstalt;
2. Turnusärzte in Schwerpunkt und Zentralkrankenanstalten rotieren in eine Standardkrankenanstalt

3. Turnusärzte von Universitätsklinik an Krankenhäuser eines anderen Versorgungsgrades

Rotationsplan:

Jeder Turnusarzt soll zu Beginn seiner Ausbildung einen sogenannten „Rotationsplan“ erhalten, sodass er von Anfang an darüber Bescheid weiß, zu welchem Zeitpunkt er in welches Krankenhaus rotieren wird. Die Maximalrotationsdauer beträgt im Hauptfach sechs Monate.

Wann erhält der TA den Rotationsplan?

Der Arzt in Facharztausbildung muss den Rotationsplan gleichzeitig mit dem Dienstvertrag über die Ausbildungsdauer zum Facharzt eines Sonderfaches erhalten. Verträge sollen nur noch über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden dürfen.

Der Rotationsplan sollte daher im Standardfall eine Anlage des Dienstvertrages sein. Eine Kopie des Rotationsplans ist der Ausbildungskommission der jeweils örtlich zuständigen Landesärztekammer zu übermitteln. Für den Fall, dass noch nicht alle Gegenfächer absolviert wurden, sind diese in den Rotationsplan zu integrieren.

Inhalt des Rotationsplans:

Der Rotationsplan enthält Angaben darüber, wann und in welcher Krankenanstalt der TA ausgebildet wird und wann und in welche Krankenanstalt der TA zu rotieren hat.

Wer stellt den Rotationsplan aus?

Der Rotationsplan wird vom jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen, d.h. dem zuständigen Abteilungsleiter, ausgestellt.

Rotationsbeginn:

Eine Rotation kann erst erfolgen, nachdem der TA bereits mindestens 12 Monate im Hauptfach ausgebildet wurde.

Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konstruktion der Rotation:

Der Turnusarzt bleibt Dienstnehmer seines „Stammkrankenhauses“ und wird an das andere Krankenhaus zur Dienstleistung überlassen und bleibt daher stets weiterhin Dienstnehmer des Stammkrankenhauses und bezieht sein Gehalt weiter. Nachtdienste und Sondergebühren werden nach den im Rotationskrankenhaus geltenden Regelungen bezahlt.

Bundesland - Kammermitgliedschaft:

Trotz Rotation in ein anderes Bundesland soll der Turnusarzt weiterhin Mitglied seiner Stammkammer bleiben und auch an diese seine Umlagen und Beiträge bezahlen.

Rotation ins Ausland:

Bei Rotationen ins Ausland muss die Ausbildungskommission der zuständigen Landesärztekammer den Auslandsaufenthalt als Rotationszeit im Vorhinein genehmigen, damit er als Rotationszeit gelten kann. Der Auslandsaufenthalt muss sich im Rotationsplan finden und dem Rotationsziel in fachlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die andere Versorgungsstufe der ausländischen Krankenanstalt entsprechen. Bei allen Auslandsaufenthalten kommt jedoch wie bisher eine Anrechnung auf die allgemeine „Ausbildung“ in Betracht und zwar bei Erfüllung der jeweils vorgegebenen inhaltlichen Ausbildungskriterien.

Rotationsbeginn, Rotationstermine:

Es wird vorgeschlagen, dass Rotationen möglichst zu den vier Quartalswechseln, d.h. am 1.1., 31.3., 30.6. bzw. 30.9. erfolgen sollen.

Rotation und Ausbildungsstelle:

Zusätzlich zu den bestehenden Ausbildungsstellen können Rotationsstellen im Ausmaß von maximal 25% der Ausbildungsstellen zuerkannt werden. Für diese müssen aber die gleichen Bedingungen wie für reguläre Ausbildungsstellen gelten (Anzahl der notwendigen Fachärzte, Patienten-Untersuchungsfrequenzen, Ausstattung etc.). Um Rotationsstellen muss bei der zuständigen Ausbildungskommission angesucht werden. Die Ausbildungskommission untersucht die Voraussetzungen und spricht dann die Rotationsstelle zu oder nicht.

Diese Rotationsstellen dürfen nur von rotierenden Ärzten „mit Ausbildungsstelle“ in Anspruch genommen werden. Rotationsstellen kommen aufgrund der 25% Regelung nur dann in Betracht, wenn es mindestens vier Ausbildungsstellen gibt. Die auf

Rotationsstellen befindlichen Ärzte sind der zuständigen Landesärztekammer zu melden. Daneben ist auch eine Rotation von Ausbildungsstelle zu Ausbildungsstelle jederzeit möglich.

Rotation und Urlaub sowie Zeitausgleich:

Im „Rotationsspital“ entstehende Zeitguthaben und Urlaubsansprüche sollen im Rotationsspital konsumiert/abgebaut bzw. beglichen werden.

Präs. Niedermoser/Dr. Holzgruber/29.11.2006